



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen

(veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt BW vom 30. November 2016, S.671 f.)

Wann gilt die Allgemeine Erlaubnis?

Die Allgemeine Erlaubnis berechtigt dazu, unter bestimmten Voraussetzungen kleine Lotterien (Geldpreise) und Ausspielungen (Sachpreise) gegen Entgelt in Baden-Württemberg durchzuführen.

Sollten alle unten aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein, ist eine gesonderte Erlaubnis des Regierungspräsidiums Karlsruhe nicht erforderlich.

Für wen gilt die Allgemeine Erlaubnis?

- Organisationen der freien Wohlfahrtspflege
- Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
- Organisationen von politischen Parteien
- Gewerkschaftliche Organisationen
- Sportvereine
- Feuerwehren
- Sonstige rechtsfähige Vereine
- Stiftungen
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Hierbei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung. Andere Anbieter sind nicht zur Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung berechtigt.

Gibt es eine räumliche Begrenzung der Veranstaltung?

Die Lotterie oder Ausspielung darf nur innerhalb eines Stadt- oder Landkreises in Baden-Württemberg stattfinden. Dies beinhaltet auch, dass die Lose nur innerhalb des betreffenden Stadt- oder Landkreises verkauft werden dürfen. Der Losverkauf über das Internet ist verboten.

Gibt es eine zeitliche Begrenzung der Veranstaltung?

Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Die Auslosung ist im Anschluss zeitnah durchzuführen. Die Bekanntmachung der Ziehungsergebnisse darf grundsätzlich maximal zweimal wöchentlich erfolgen.

Wie hoch darf die Gesamtsumme der Losentgelte sein?

Die Summe der zu entrichtenden Entgelte (Losanzahl x Lospreis) darf 40.000,- EUR nicht übersteigen.

Gibt es eine Vorgabe für den Wert der ausgelosten Preise?

Die Preise müssen einen Wert von mindestens 25% der beabsichtigten Gesamtsumme der Lose haben. Dabei kommt es auf den Marktwert der Artikel an, nicht auf den tatsächlich vom Veranstalter bezahlten Einkaufspreis.

Darf mit der Veranstaltung ein Gewinn erwirtschaftet werden?

Der nach Abzug aller Veranstaltungskosten verbleibende Gewinn, der sogenannte „Reinertrag“, ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Ein Gewinn für den Veranstalter kann mit der Veranstaltung somit nicht erwirtschaftet werden. Die Verwendung des Reinertrags für ein gemeinnütziges Projekt bspw. im eigenen Verein ist jedoch denkbar. Ein angemessener Anteil des Ertrags sollte in Baden-Württemberg verwendet werden.

Die Planung des Spieles muss vorsehen, dass der Reinertrag mindestens ein Drittel der Gesamtsumme der verkauften Lose beträgt.

Dürfen die Veranstaltung sowie evtl. Sponsoren beworben werden?

Ein Hinweis auf die Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung kann erfolgen, sofern dieser keine zur Teilnahme auffordernde Wirkung hat. Werbung im Internet, im Fernsehen oder per Telefon ist verboten.

Auf die Sponsoren von Sachpreisen kann ebenfalls hingewiesen werden, eine darüber hinausgehende Werbung darf jedoch nicht stattfinden.

Welche steuerrechtlichen Pflichten sind zu beachten?

Vor Durchführung der Lotterie oder Ausspielung ist eine Lotteriesteueranmeldung beim landesweit dafür zuständigen Finanzamt Karlsruhe-Durlach vorzulegen. Das Formular dafür erhalten Sie [hier](#). Sofern die Vorgaben der Allgemeinen Erlaubnis erfüllt sind, ist die Lotterie oder Ausspielung in der Regel lotteriesteuerbefreit. Eine Anmeldung beim Finanzamt ist dennoch notwendig.

Die Veröffentlichung der Allgemeinen Erlaubnis im Gemeinsamen Amtsblatt BW vom 30. November 2016 finden sie [hier](#) als pdf zum Download.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel.: 0721/926- 8700 zur Verfügung.